

Informationen für KomplementärTherapeut*innen betreffend Coronavirus Stand 25.03.2020, 15 Uhr

Nachfolgend finden Sie die im Moment massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut*innen bezüglich der «ausserordentlichen Lage» der Schweiz seit 17.3.2020. Dabei stützen wir uns auf die Verordnung des Bundesrates «COVID-19-Verordnung 2, Stand 21.März 2020» und die dazugehörigen Erläuterungen (Stand 21. März 2020) sowie erste juristische Abklärungen mit dem Bund. Alle Dokumente sind auf der [Webseite des Bundesamtes für Gesundheit](#) aufgeschaltet. Weitere Abklärungen laufen und die vorliegenden Informationen werden ständig aktualisiert. Angesichts der sich dauernd verändernden Lage kann die OdA KT keinerlei Haftung für die hier gegebenen Informationen übernehmen.

COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats	Erläuterungen zur Verordnung
<p>Artikel 6, Absatz 2 nennt die zu schliessenden Betriebe: «Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich (...) e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.»</p> <p>Artikel 6, Absatz 3 formuliert die Ausnahmen: «Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen: (...) m. «Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verboten sind Betriebe, bei denen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien) • Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen z.B. Physiotherapie und Osteopathie. Diese müssen jedoch vom Arzt verordnet sein. • Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes (Bundesebene) gelten: Pflegefachfrau/-mann, Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in, Hebamme, Ernährungsberater*in, Optometrist*in, Osteopath*in • Nach kantonalem Recht als Gesundheitsfachpersonen gelten zusätzlich etwa : Akupunkteur*in, Augenoptiker*in, Dentalhygieniker*in, Psychotherapeut*in, Heilpraktiker*in, Homöopath*in, Podolog*in, Therapeut*in der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) • Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die dringend sind

Fazit zum aktuellen Stand

KomplementärTherapeut*innen sind bis auf weiteres zur Ausübung des Berufes nicht berechtigt.

Voraussetzung, um als Gesundheitsfachperson nach kantonalem Recht zu gelten, wäre eine kantonale Berufsausübungsbewilligung. Eine solche gibt es allerdings für KomplementärTherapeut*innen – mit oder ohne eidgenössisches Diplom – nur in ganz wenigen Kantonen. TherapeutInnen, die über eine solche verfügen und in ihrer Praxis arbeiten wollen, müssen sich bei ihrem Kanton über ihre konkrete Situation erkundigen. (Leiten Sie die Antwort Ihres Kantons bitte an die OdA KT weiter. Auch wir sind auf Informationen angewiesen.)

Dass KomplementärTherapeut*innen gemäss Berufsbild Gesundheitsfachpersonen sind, spielt in diesem rein juristischen und sich immer wieder verändernden COVID-19-Regelwerk keine Rolle.

Behandlung/Beratung per Telefon, Skype etc.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer telefonischen Beratung. Dies ist aber für die Versicherer entsprechend gut zu begründen und zu dokumentieren. Zudem entscheidet jeder Versicherer selbst, ob er telefonische Beratung vergütet oder nicht. Im Bedarfsfall müssen sich die Klient*innen wie bisher vorgängig bei ihrem Versicherer erkundigen, ob diese Therapie bei dieser Therapeut*in von diesem Versicherer vergütet wird.

Eine Gruppe von Versicherern hat sich auf Bemühen der OdA KT auf die folgende gemeinsame Kommunikation geeinigt:

«Wir befinden uns aktuell in einer ungewöhnlichen Situation. Dies betrifft auch die Komplementärmedizin. Die Versicherer des Versichererteams Komplementärmedizin beteiligen sich grundsätzlich an medizinisch notwendigen Behandlungen im Rahmen der regulären Versicherungsbedingungen. Diese „dringenden Massnahmen“ können weiterhin über die üblichen Tarifziffern des Tarif 590 abgerechnet werden. Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesrates «jeweils aktuelle COVID-19-Verordnung» sind die Fachpersonen der Komplementärmedizin verantwortlich. Die Berufsorganisationen der Komplementärmedizin stellen dafür weitere Informationen zur Verfügung. Bei Methoden, die eine z.B. telefonische Konsultation zulassen, können diese entsprechend verrechnet werden. Wir stützten uns dabei auf die Guidelines der Berufsorganisationen (OdA) und des schweizerischen Verbandes der Osteopathen (FSO-SVO).»

Zu dieser gemeinsamen Haltung bekennen sich: ASSURA, CONCORDIA, CSS, GROUPE MUTUEL, HELSANA, ÖKK, SWICA und SYMPANY.

Konkret heisst das, dass im Rahmen der durch das Berufsbild KT definierten Kompetenzen und in wirklich dringenden Fällen eine telefonische Beratung/Begleitung von diesen Versicherern vergütet wird. Selbstverständlich kann das nicht eine Fortführung von grundsätzlich körperzentrierten Behandlungen im bisherigen Umfang, einfach per Telefon oder Skype, bedeuten.

Da der Zweck aller Massnahmen des Bundes darin besteht, eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, ist aus rechtlicher Sicht nichts gegen eine «Beratung aus der Ferne» einzuwenden.

Entschädigungen Erwerbsausfall

An der Medienkonferenz des Bundesrates vom 20.3.2020 hat der Bundesrat ein konkretes Hilfsprogramm sowohl für Selbständigerwerbende in Einzelfirmen (also die Mehrheit der Therapeut*innen) als auch für Inhaber*innen/Angestellte von GmbH oder AG vorgestellt.

Die AHV-Ausgleichskassen haben die entsprechenden Online-Formulare und Informationen für Betroffene der Corona-Krise bereits aufgeschaltet. Sie finden die entsprechenden Dokumente auf der [Website der OdA KT](#) oder der [Infostelle AHV-IV](#).

Sollten Sie noch teilweise arbeiten können, sei das als Komplementärtherapeut*in mit telefonischen Beratungen oder als Naturheilpraktiker*in mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung, ist Art und Umfang der Arbeit für eine allfällige spätere Verwendung gegenüber den Behörden genau zu dokumentieren. Im übrigen: Melden Sie Ihre Ansprüche so rasch als möglich bei der AHV an.

Weitere Informationen für Selbständige und Unternehmen finden Sie unter:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Persönliches Verhalten: Solidarität und Unterstützung der Massnahmen des Bundes

Die OdA KT unterstützt den dringenden Aufruf des Bundesrates und der Experten zur Solidarität. Nur so können Gesundheit und Leben vieler Menschen geschützt werden. Wir alle können dazu beitragen, die Ausbreitungskurve möglichst flach und unser Gesundheitssystem handlungsfähig zu halten.

Beachten Sie unbedingt die [Hygieneregeln des Bundes](#). Im Falle von Symptomen halten Sie sich an die Vorgaben zur [Selbstisolation und Selbstquarantäne](#).